



# Abbrennen eines Osterhaufens



## Gesetzliche Bestimmungen

### **Bitte beachten Sie unbedingt „Ganzjähriges Verbrennungsverbot“!**

Nach den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen** ist das **Verbrennen** von Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich **ganzjährig verboten!** Mit der Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz aus dem Jahr 2010 ist auch das **Abbrennen von Wiesen ganzjährig verboten!**



**Osterfeuer** dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und nicht der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderen Abfällen. Um Osterfeuer handelt es sich, wenn diese von Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen oder Straßen- und Dorfgemeinschaften veranstaltet werden und diese Veranstaltungen für jedermann frei zugänglich sind. Im bebauten Gebiet dürfen Osterfeuer aufgrund der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung nur abgebrannt werden, wenn dafür **eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters als zuständige Behörde** vorliegt.

### **Vorgangsweise bei Anmeldungen (im bebauten Gebiet):**

- ⚠ Anträge liegen im Gemeindeamt auf oder sind übers Internet [www.magdalensberg.gv.at](http://www.magdalensberg.gv.at) abrufbar.
- ⚠ Die Anträge müssen bis spätestens **Dienstag, 31.3.2015 - 16:00 Uhr**, im **Bauamt** vollständig ausgefüllt eingebracht werden. **Später einlangende Anträge werden grundsätzlich nicht behandelt.**
- ⚠ In der Karwoche (Mittwoch und Donnerstag) wird nach telefonischer Vereinbarung ein **Ortsaugenschein** durchgeführt, bei dem der Antragsteller und Grundstückseigentümer (falls dieser nicht Antragsteller ist) anwesend sein muss.
- ⚠ Auf Grund des Ortsaugenscheines wird ein **positiver oder eventuell negativer Bescheid** erlassen.
- ⚠ Die **Bescheide sind kostenpflichtig (€ 14,30 Bundesgebühr, € 5,10 Landesverwaltungsabgabe)** und werden **möglichst vor Ort erlassen**. Ist eine Bescheiderlassung vor Ort nicht möglich, muss dieser vom Antragsteller direkt bei der Gemeinde abgeholt werden.
- ⚠ Die Vorgangsweise muss aufgrund des Bundesgesetzes über das „Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen“ und der darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen in Verbindung mit der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung, gewählt werden.  
**Wir ersuchen um Verständnis, dass wir aufgrund der o.g. gesetzlichen Bestimmungen gezwungen sind, auf diese Weise zu handeln.**

### **Voraussetzung für eine Bewilligung - Einhaltung folgender Bestimmungen**

- ⚠ Die Osterfeuer dürfen nur am **Karsamstag**, in der Zeit von **17.00 bis 24.00 Uhr** abgebrannt werden.
- ⚠ Es darf nur **Baum- und Strauchschnitt** verbrannt werden (kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonstige Abfälle), bei dessen Verbrennung keine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist. **Laub, trockenes Gras usw. gehört ebenfalls nicht in das Osterfeuer.**
- ⚠ Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Osterhaufens: **Richtwert: rd. 50 Meter von baulichen Anlagen und rd. 100 Meter zu Straßen entfernt!**
- ⚠ **Unbedingt vor dem Entzünden – Osterhaufen umschichten, um Kleintiere zu schützen!**
- ⚠ Das Abbrennen des Osterhaufens darf nur unter **ständiger Aufsicht eines Erwachsenen** und **ohne Anrainerbelästigung** erfolgen. Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen. Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher, Gartenschlauch, ev. Handy für Notruf) bereitzuhalten.

- ⚠ **Sollte Ihnen Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, rufen sie sofort die Feuerwehr! Notruf 122**